

**Satzung
für die Kindertageseinrichtungen
(Krippen- und Regeleinrichtungen)
der Stadt Nördlingen (Benutzungsatzung) gültig ab
01.09.2018**

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:

Kindertageseinrichtung Naseweis im Stadtteil Baldingen, Am Luckenweg 1 mit Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bis zur Einschulung) mit Kinderkrippe (in der Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird)

Kindertageseinrichtung Kunterbunt in der Kernstadt Nördlingen, Schillerstr. 5 mit Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bis zur Einschulung)

Kindertageseinrichtung Grosselfingen im Stadtteil Grosselfingen, Schlossstr. 11 mit Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem Monat, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird bis zur Einschulung)

§ 2 Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration und Inklusion zu befähigen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

§ 3 Personal

(1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens notwendige pädagogische Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert.

(3) Das Personal der Kindertageseinrichtungen führt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der ausgeführten Buchungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes oder der Außenspielfläche nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 5) durch den/die Personensorgeberechtigten (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG) voraus.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Träger der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Betriebserlaubnis festgelegt wird.

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen: Kinder, die zusammen mit den Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben.

Ältere Kinder werden bevorzugt aufgenommen; insbesondere die Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Die Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.

Die weitere Belegung der Plätze ist von den sozialen Gegebenheiten und Dringlichkeit der jeweiligen Familien abhängig. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen. Über die letztendliche Vergabe der freien Plätze entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Stadt Nördlingen.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen nach dem sich aus Abs. 2 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz in der Kindertageseinrichtung frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 5 Abs. 1 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.

(4) Kinder, welche nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet haben, können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird. Eine eventuelle Gastkinderregelung richtet sich nach Art. 23 BayKiBiG.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Platz in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Anfang eines jeden Jahres haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, während der Anmeldewoche ihr Kind für das kommende Besuchsjahr in den Kindertageseinrichtungen anzumelden.

(2) Die Kinder sind beim Aufnahmegeräch in der jeweiligen Kindertageseinrichtung persönlich unter Vorlage des Kindervorsorge-Untersuchungsheftes, des Impfpasses bzw. des Nachweises über die Impfberatung sowie einer Geburtsurkunde vorzustellen.

(3) Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Aufnahmedatums gilt das Kind als aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt für die Krippe - bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, für den Kindergarten - mit der Einschulung,

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und haben beim Aufnahmegeräch entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 6 Abmeldung

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch der Kindertageseinrichtung schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beenden. Während der letzten drei Monate des Besuchsjahrs ist eine Abmeldung nur zum Ende des Besuchsjahrs zulässig.

(2) Die ersten zwei Monate ab Aufnahmedatum werden als Probezeit angesehen. In dieser Zeit kann von beiden Seiten die Betreuung mit einer Frist von zwei Wochen ohne wichtigen Grund beendet werden.

(3) Ist der Aufnahmebescheid bestandskräftig geworden und die Eltern melden ihr Kind vor dem 1. Besuchsmontat ab, so ist der Beitrag für einen Monat trotzdem zu bezahlen.

§ 7 Ausschluss durch den Träger

(1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen das Kind nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn ein Kind

a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,

b) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

c) verhaltensauffällig ist, insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,

d) der/die Sorgeberechtigte/n erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind

e) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind und

f) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 8 Besuchsjahr

(1) Das Besuchsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Eine Neuanschreibung (§ 5) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahrs die Kindertageseinrichtung besucht hat.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung setzt die Stadt bedarfsorientiert für jede Einrichtung gesondert fest. Diese sind in der Kindertageseinrichtung auszuhängen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Die Buchungszeit beträgt für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertageseinrichtung Naseweis mindestens 22,5 Stunden/Woche Kindertageseinrichtung Kunterbunt und Grosselfingen 25 Stunden/Woche. Für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs mindestens 18 Stunden/Woche. Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Besuchsjahr. Für Krippenkinder/unter 3-jährige Kinder können folgende Zeiten gebucht werden: 3 - 4 Stunden, 4 - 5 Stunden, 5 - 6 Stunden, 6 - 7 Stunden, 7 - 8 Stunden, 8 - 9 Stunden; in Baldingen 9 - 10 Stunden Für die Kindergartenkinder in der Regel über 3 Jahre können folgende Zeiten gebucht werden: 4 - 5 Stunden, 5 - 6 Stunden, 6 - 7 Stunden, 7 - 8 Stunden, 8 - 9 Stunden; in Baldingen 9 - 10 Stunden.

Buchungszeitenänderungen können im laufenden Besuchsjahr erfolgen, jedoch nur nach oben korrigiert werden. Höherbuchungen sind bei vorhandener Kapazität der Kindertageseinrichtung bis spätestens 15. des Monats für die Folgemonate möglich und zu dokumentieren. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist nur zum Beginn eines neuen Besuchsjahrs möglich. Wechselt das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten, wird ein neuer Aufnahmebescheid erlassen. In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtungsleitung bzw. dem Träger zum Beginn des folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden.

(4) Die Kernzeiten (Mindestbuchungszeiten) sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.

§ 10 Allgemeine Pflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in reinlichem Zustand in der Kindertageseinrichtung erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, sachgerecht erfüllt werden kann.

(2) Die Kinder sind von den/dem Personensorgeberechtigten oder einem der Einrichtungsleitung bekanntzugebenden Aufsichtspflichtigen zu bringen und abzuholen.

§ 11 Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten des Kindes, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Eine Erkrankung des Kindes

ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und die Art der Krankheit soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

(4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nichterkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternvertretung

(1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigte/n ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtungen teilnehmen.

(2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Termine werden schriftlich bekanntgegeben.

(3) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 BayKiBiG). Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus den Bestimmungen des BayKiBiG und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Durch die Personensorgeberechtigten ist sicherzustellen, dass das Kind täglich pünktlich zu Beginn der Betreuungsstunden in der Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Zur Abholung berechtigt sind grundsätzlich nur die Personensorgeberechtigten bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung der Personensorgeberechtigten. Minderjährige müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht allein antreten. Personen, welche unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden vom Personal keine Kinder anvertraut.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden

§ 16 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten

verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen bei Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden. Verstöße hiergegen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden (vgl. Art. 26a, 26b BayKiBiG).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Nördlingen, 4. April 2018

Hermann Faul

Oberbürgermeister

**Satzung
für den Hort an der Hans-Schäufelin-Grundschule der Stadt Nördlingen (Benutzungsatzung) gültig ab 01.09.2018**

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Benutzung des Hortes:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt betreibt folgende Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:

Hort an der Hans-Schäufelin-Grundschule, Squindostr. 1, 86720 Nördlingen (in der Regel Kinder ab der Einschulung bis zur Beendigung der 4. Klasse.)

§ 2 Zweckbestimmung des Hortes

(1) Der Hort ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Er bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration und Inklusion zu befähigen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

§ 3 Personal

(1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Hortes notwendige pädagogische Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert.

(3) Das Personal des Hortes führt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der ausgeführten Buchungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes oder der Außenspielfläche und endet mit Verlassen der Einrichtung.

§ 4 Grundsätze für die Aufnahme in den Hort

(1) Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 5) durch den/die Personensorgeberechtigten (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG) voraus.

(2) Es werden ausschließlich Schüler der Hans-Schäufelin-Grundschule aufgenommen. Kinder aus anderen Grundschulen des Stadtgebietes können nur aufgenommen werden, wenn ein Gastschulverhältnis von der Stadt Nördlingen genehmigt wurde.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Träger des Hortes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Betriebserlaubnis festgelegt wird. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.

- Jüngere Kinder werden aufgrund des höheren Betreuungsbedarfs älteren Schülern gegenüber bevorzugt.

- Die weitere Belegung der freien Plätze wird dann sowohl unter Berücksichtigung von Hortbelangen als auch sozialen Gesichtspunkten sowie der Dringlichkeit der Betreuung durchgeführt. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen. Über die letztendliche Vergabe der freien Plätze entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Stadt Nördlingen.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in den Hort nach dem sich aus Abs. 3 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz im Hort frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 5 Abs. 1 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.

(5) Kinder, welche nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet haben, können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird. Eine eventuelle Gastkinderregelung richtet sich nach Art. 23 BayKiBiG, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Platz im Hort ist grundsätzlich jederzeit möglich. Anfang eines jeden Jahres haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, während der Anmeldewoche ihr Kind für das kommende Besuchsjahr im Hort anzumelden.

(2) Die Kinder sind beim Aufnahmegeräch im Hort persönlich unter Vorlage des Kindervorsorge-Untersuchungsheftes sowie einer Geburtsurkunde vorzustellen.

(3) Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Aufnahmedatums gilt das Kind als aufgenommen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und haben beim Aufnahmegeräch entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 6 Abmeldung

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch des Hortes schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beenden. Während der letzten drei Monate des Besuchsjahrs ist eine Abmeldung nur zum Ende des Besuchsjahrs (31.08.) zulässig.

(2) Die ersten zwei Monate ab Aufnahmedatum werden als Probezeit angesehen. In dieser Zeit kann von beiden Seiten die Betreuung mit einer Frist von zwei Wochen ohne wichtigen Grund beendet werden.

(3) Ist der Aufnahmebescheid bestandskräftig geworden und die Eltern melden ihr Kind vor dem 1. Besuchsmontat ab, so ist der Beitrag für einen Monat trotzdem zu bezahlen.

§ 7 Ausschluss durch den Träger

(1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen das Kind nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls vom weiteren Besuch des Hortes ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn ein Kind

a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,

b) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

c) verhaltensauffällig ist, insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,

d) der/die Sorgeberechtigte/n erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind

e) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind und

f) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 8 Besuchsjahr

(1) Das Besuchsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Eine Neuanmeldung (§ 5) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahres den Hort besucht hat.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Hortes setzt die Stadt bedarfsorientiert gesondert fest. Diese sind im Hort auszuhängen.

(2) Der Hort bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Hort bekanntgegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Die Buchungszeit beträgt für Kinder ab der 1. Klasse im Hort mindestens 16 Stunden, mindestens 4 Tage/Woche. Folgende Zeiten können während der Schulzeit gebucht werden: 3 - 4 Stunden, 4 - 5 Stunden, 5 - 6 Stunden.

In der Ferienzeit können folgende Zeiten gebucht werden:

4 - 5 Stunden, 5 - 6 Stunden, 6 - 7 Stunden, 7 - 8 Stunden, 8 - 9 Stunden, 9 - 10 Stunden.

Buchungszeitenänderungen können im laufenden Besuchsjahr erfolgen, jedoch nur nach oben korrigiert werden. Höherbuchungen sind bei vorhandener Kapazität des Hortes bis spätestens 15. des Monats für die Folgemonate möglich und zu dokumentieren. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist nur zum Beginn eines neuen Besuchsjahrs oder bei Stundenplanänderungen möglich.

In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen den Personensorge-berechtigten und der Hortleitung bzw. dem Träger zum Beginn des folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden.

(4) Die Kernzeiten (Mindestbuchungszeiten) sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.

§ 10 Allgemeine Pflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand im Hort erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, sachgerecht erfüllt werden kann.

(2) Die Kinder sind von den/dem Personensorgeberechtigten oder einem der Einrichtungleitung schriftlich bekanntzugebenden Aufsichtspflichtigen (zu bringen und) abzuholen (vgl. § 13), es sei denn, die „Erklärung zum Heimweg des Kindes ohne Aufsicht“ (Nebenbestimmung) wurde von einem Personensorgeberechtigten unterzeichnet.

§ 11 Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten des Kindes, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Hort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Eine Erkrankung des Kindes ist dem Hort am ersten Krankheitstag mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und die Art der Krankheit soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leitung des Hortes von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung des Hortes kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

(4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nichterkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Hort nicht betreten.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternvertretung

(1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen

Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigte/n ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten des Hortes teilnehmen.

(2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternforen mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Termine werden schriftlich bekanntgegeben.

(3) Für den Hort ist ein Elternforum zu bilden (Art. 14 BayKiBiG).

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Hort zu sorgen, sofern mit der Einrichtungleitung nichts anderes vereinbart wurde. Durch die Personensorgeberechtigten ist sicherzustellen, dass das Kind in den Ferien zu Beginn der Betreuungsstunden in den Hort gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Zur Abholung berechtigt sind grundsätzlich nur die Personensorgeberechtigten bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung der Personensorgeberechtigten. Minderjährige müssen zur Abholung eines Kindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Personen, welche unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden vom Personal keine Kinder anvertraut.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Hortes besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Hort, während des Aufenthalts im Hort und während Veranstaltungen im Hort versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hortes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen bei Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden. Verstöße hiergegen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden (vgl. Art. 26a, 26b Bay-KiBiG).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Nördlingen, 4. April 2018
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes an der Hans-Schäufelin-Grundschule der Stadt Nördlingen (Hortgebührensatzung) gültig ab 01.09.2018

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende vom Stadtrat am 22.03.2018 beschlossene Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung ihres Hortes an der Hans-Schäufelin-Schule Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Verpflegungsgeld wird erhoben für die Bereitstellung von Mittagessen, Obst, Gemüse und Getränken.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Hort. Maßgebend ist das im Aufnahmebescheid angegebene Eintrittsdatum. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Beim Ausschneiden aus dem Hort während des Besuchsjahres (01.09. bis 31.08.) sind bis zum Wirksamwerden der Abmeldung noch die vollen Monatsgebühren zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.

(3) Die Gebühren sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, Reha, familiäre Gründe etc.) fort. Auf Antrag kann die Stadt Nördlingen in Härtefällen von der Gebührenpflicht befreien.

(5) Verpflegungsgeld wird pro Kind für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Dies wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Bei längerer Abwesenheit, mind. vier Wochen, kann auf Antrag das Verpflegungsgeld erstattet werden.

(6) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch 5 (Wochentage) geteilt wird.

(2) Die Personensorgeberechtigten entscheiden zu Beginn des Besuchsjahres, an welchen Ferientagen sie ihr Kind voraussichtlich im Hort betreuen lassen. Dementsprechend wird für ein oder zwei Monate der Ferienbeitrag berechnet. 10 bzw. 11 Monate werden dann nach der Schulzeitenbelegung berechnet. Die sich daraus ergebende Summe wird durch 12 geteilt und es ist für jeden Monat die gleiche Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

Regelgebühr - Gebührensstaffelung nach Stunden

3 - 4 Std.	137 €
4 - 5 Std.	142 €
5 - 6 Std.	147 €
6 - 7 Std.	152 €
7 - 8 Std.	157 €
8 - 9 Std.	162 €
9 - 10 Std.	167 €

Jahres-Einkommen:

bis 3 - 4 Std.; 4 - 5 Std.; 5 - 6 Std.; 6 - 7 Std.; 7 - 8 Std.; 8 - 9 Std.; 9 - 10 Std.

30.000 €;	
74 €; 79 €; 84 €; 89 €; 94 €; 99 €;	
104 €	

35.000 €	
82 €; 87 €; 92 €; 97 €; 102 €;	
107 €; 112 €	

40.000 €	
91 €; 96 €; 101 €; 106 €; 111 €;	
116 €; 121 €	

45.000 €	
101 €; 106 €; 111 €; 116 €; 121 €;	
126 €; 131 €	

50.000 €	
----------	--

112 €; 117 €; 122 €; 127 €; 132 €;	
137 €; 142 €	

55.000 €	
124 €; 129 €; 134 €; 139 €; 144 €;	
149 €; 154 €	

55.000 €	
137 €; 142 €; 147 €; 152 €; 157 €;	
162 €; 167 €	

Maßgebend sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres.

Geht der vollständige Antrag bis zum 31.12. des betreffenden Betreuungsjahres ein, wird die Ermäßigung rückwirkend bis zum September des laufenden Betreuungsjahres gewährt. Geht der Antrag erst nach dem 31.12. des betreffenden Betreuungsjahres ein oder wird erst nach diesem Zeitpunkt vervollständigt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Abweichend hiervon wird die Ermäßigung auch für Hortkinder gewährt, die erst nach dem 31.12. in die Einrichtung aufgenommen werden.

Als Einkünfte im Sinne dieses Beschlusses gelten:

a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach den Einkommensteuerbescheiden (positive Einkünfte), ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9 a EStG;

b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbstständigen das Bruttoeinkommen;

c) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen, z. B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Unterhaltsgeld etc.;

d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

Als Geschwisterermäßigung wird für das zweite Kind, das einen Hort besucht, das Jahreseinkommen um jeweils 10.000 EUR reduziert. Besuchen weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet, sind diese gebührenfrei. Als Beleg gilt auch eine von einem Steuerberater unterzeichnete Erklärung, welcher Einkommensgruppe der Antragsteller aufgrund des maßgeblichen Steuerbescheides zuzurechnen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Nördlingen, den 4. April 2018
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nördlingen (Kita-Gebührensatzung) gültig ab 01.09.2018

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende vom Stadtrat am 22.03.2018 beschlossene Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Verpflegungsgeld wird erhoben für die Bereitstellung von Obst, Gemüse und Getränken.

(2) In jeder Einrichtung wird ein

warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, wird Tag genau abgerechnet und ist an die Einrichtungleitung zu bezahlen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Maßgebend ist das im Aufnahmebescheid angegebene Eintrittsdatum. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Beim Ausschneiden aus der Kindertageseinrichtung während des Besuchsjahres (01.09. bis 31.08.) sind bis zum Wirksamwerden der Abmeldung noch die vollen Monatsgebühren zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.

(3) Die Gebühren sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, Reha, familiäre Gründe etc.) fort. Auf Antrag kann die Stadt Nördlingen in Härtefällen von der Gebührenpflicht befreien.

(5) Verpflegungsgeld wird pro Kind für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Dies wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch 5 (Wochentage) geteilt wird.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Krippe bzw. für Kinder unter 3 Jahren bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

3 - 4 Std.	173 €
4 - 5 Std.	178 €
5 - 6 Std.	183 €
6 - 7 Std.	188 €
7 - 8 Std.	193 €
8 - 9 Std.	198 €
9 - 10 Std.	203 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung des Kindergartens bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen.

3 - 4 Std.	76 €
4 - 5 Std.	81 €
5 - 6 Std.	86 €
6 - 7 Std.	91 €
7 - 8 Std.	96 €
8 - 9 Std.	101 €
9 - 10 Std.	106 €

(3) Besucht zeitgleich ein Geschwisterkind die Einrichtung, so ist für das jüngere Kind der folgende Beitrag zu bezahlen:

Kindergarten / Kinder unter 3 Jahren	
3 - 4 Std.	64 € / 134 €
4 - 5 Std.	71 € / 139 €
5 - 6 Std.	77 € / 144 €
6 - 7 Std.	82 € / 149 €
7 - 8 Std.	86 € / 154 €
8 - 9 Std.	89 € / 159 €
9 - 10 Std.	92 € / 164 €

(4) Ab dem 3. Kind ist der Besuch des jüngsten Kindes in einer Kindertageseinrichtung kostenfrei. Dies bezieht sich auf alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Nördlingen, incl. Stadtteile.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Nördlingen, den 4. April 2018
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Nördlingen und Behandlung des Jahresergebnisses 2016 sowie über die Entlastung der Werkleitung

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg hat den Jahresabschluss 2016 geprüft und

mit Prüfungsbericht vom 24.11.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszugsweise wird der Bestätigungsvermerk wie folgt bekannt gegeben: „Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes wurden geprüft. Sie ergeben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“ Nach Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, dem Abschluss der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26.02.2018 sowie der Behandlung der Prüfungsergebnisse in der Sitzung des Werkausschusses vom 22.02.2018, wurde der Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Nördlingen durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. März 2018 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs.3 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) mit den im Bericht zur gesetzlichen Abschlussprüfung vom 24.11.2017 enthaltenen zahlenmäßigen Rechnungsergebnissen festgestellt.

Aus dem Jahresgewinn 2016 in Höhe von 911.108,25 € sind 623.200,48 € in zweckgebundene Rücklagen für den Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ einzustellen. Der Restbetrag in Höhe von 287.907,77 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Ebenfalls in seiner Sitzung vom 22. März 2018 hat der Stadtrat der Werkleitung der Stadtwerke Nördlingen für das Rechnungsjahr 2016 die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss, der Jahresbericht und der Lagebericht liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung 7 Tage lang in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Nördlingen, Industriestraße 10, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nördlingen, den 05.04.2018
Stadt Nördlingen
Hermann Faul,
Oberbürgermeister

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 22. März 2018 in § 6 wie folgt geändert:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2002 Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34 vom 27.12.2002
Änderung:
Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2003
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 35 vom 12.12.2003
Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 25 vom 14.07.2006
Beschluss des Stadtrates vom 12.10.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 36 vom 20.10.2006
Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2007
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 08.12.2007
Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2009
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 38 vom 20.11.2009
Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2011
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 41 vom 09.12.2011
Beschluss des Stadtrates vom 05.06.2014
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 28 vom 27.06.2014

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 22. März 2018 in § 6 wie folgt geändert:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2002 Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34 vom 27.12.2002
Änderung:
Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2003
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 35 vom 12.12.2003
Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 25 vom 14.07.2006
Beschluss des Stadtrates vom 12.10.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 36 vom 20.10.2006
Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2007
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 08.12.2007
Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2009
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 38 vom 20.11.2009
Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2011
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 41 vom 09.12.2011
Beschluss des Stadtrates vom 05.06.2014
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 28 vom 27.06.2014

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2002 Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34 vom 27.12.2002
Änderung:
Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2003
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 35 vom 12.12.2003
Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 25 vom 14.07.2006
Beschluss des Stadtrates vom 12.10.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 36 vom 20.10.2006
Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2007
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 08.12.2007
Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2009
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 38 vom 20.11.2009
Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2011
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 41 vom 09.12.2011
Beschluss des Stadtrates vom 05.06.2014
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 28 vom 27.06.2014

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2002 Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34 vom 27.12.2002
Änderung:
Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2003
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 35 vom 12.12.2003
Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 25 vom 14.07.2006
Beschluss des Stadtrates vom 12.10.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 36 vom 20.10.2006
Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2007
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 08.12.2007
Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2009
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 38 vom 20.11.2009
Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2011
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 41 vom 09.12.2011
Beschluss des Stadtrates vom 05.06.2014
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 28 vom 27.06.2014

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2002 Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34 vom 27.12.2002
Änderung:
Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2003
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 35 vom 12.12.2003
Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2006
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 25 vom 14.07.2006
Beschluss des Stadtr

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs.1 und 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) und vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende

„Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen“

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen nach § 2 Abs. 1 der „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen“ (= Bibliothekssatzung) vom 27. Dezember 2002 (Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 34/2002) erhebt die Stadt Nördlingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Stadtbibliothek Nördlingen benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek Nördlingen beansprucht.

(2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die nachfolgenden Benutzungsarten beträgt:

(1) **Benutzerausweis:** Jahresgebühr für die Ausstellung oder Verlängerung

(§ 4 Abs. 2 der Bibliothekssatzung):

pro Familie: 22,00 Euro
pro Erwachsener: 14,00 Euro
ermäßigte Gebühr nach § 6:
5,00 Euro

(2) **Einzelausleihe** ohne gültigen Jahresausweis (§ 5 Abs. 8 der Bibliothekssatzung):

pro Erwachsener bei der Ausleihe pro Medium: 1,00 Euro
ermäßigte Gebühr nach § 6 bei der Ausleihe pro Medium
0,50 Euro

(3) **Vorbestellungen** von Medien (§ 7 Abs. 1 der Bibliothekssatzung):
je Titel: 1,00 Euro

(4) **Fernleihe** (§ 8 Abs.1 der Bibliothekssatzung):
Erwachsene je Titel: 2,50 Euro
ermäßigte Gebühr nach § 6:
1,50 Euro

(5) **Fernleihe** über das Bibliotheksnetz „Schwabensfindus“
je Titel 2,00 Euro

(6) Die Ausfertigung von Vielfältigungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind aus einer bei der Stadtbibliothek geführten Liste ersichtlich.

§ 4 Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 7 der Bibliothekssatzung) fallen nach folgenden Zeiträumen Versäumnisgebühren an für:

(1) Erste Mahnung:

(nach 5 Tagen bei Medien mit vierwöchiger,
nach 5 Tagen bei Medien mit zweiwöchiger
und nach 1 Tag bei Medien mit eintägiger Leihfrist):

pro Erwachsener je Ausleihe:
2,50 Euro
ermäßigte Gebühr nach § 6:
1,50 Euro

(2) Zweite Mahnung:

(zusätzlich nach weiteren 6 Tagen bei Medien mit vierwöchiger, nach weiteren 6 Tagen bei Medien mit zweiwöchiger und nach weiteren 2 Tagen bei Medien mit eintägiger Leihfrist nach erfolgloser 1. Mahnung):

Alle Personenkreise je Ausleihe:
1,50 Euro

(3) Dritte Mahnung:

(zusätzlich nach weiteren 6 Tagen bei Medien mit vierwöchiger, nach weiteren 6 Tagen bei Medien mit zweiwöchiger und nach weiteren 2 Tagen bei Medien mit eintägiger Leihfrist jeweils nach erfolgloser vorausgegangener Mahnung):

Alle Personenkreise je Ausleihe:
1,50 Euro

Nach der 3. Mahnung erfolgt die Inrechnungstellung der Medien.

(4) Diese Regelungen gelten auch für Medien, die über Fernleihe beschafft wurden.

§ 5 Ersatzgebühren

Es sind folgende Ersatzgebühren zu entrichten für

(1) Ersatzausstellung eines Ersatzausweises
(§ 4 Abs. 4 der Bibliothekssatzung):
2,00 Euro

(2) Zusätzliche Gebühr für Rechnungsstellung
5,00 Euro

(3) Ersatz für einen entfernten oder beschädigten Barcode:

(4) Ersatz für beschädigte CD-Hüllen:

Einfachhülle: 0,50 Euro
Doppelhülle: 1,00 Euro
Mehrfachhülle: 2,00 Euro

(5) Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien oder Einzelteilen von Spielen:

- War das Medium oder das Einzelteil von Spielen höchstens drei Jahre alt, muss der volle Ladenpreis ersetzt werden;

- für ältere Medien gilt § 11 Abs. 1 der Bibliothekssatzung.

(6) Für die Einarbeitung eines beschädigten oder verlorengegangenen

Mediums (§ 11 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) wird jeweils eine Gebühr erhoben von 3,00 Euro

§ 6 Gebührenermäßigung

Eine Ermäßigung auf die Gebühren der Stadtbibliothek Nördlingen erhalten

Kinder und Jugendliche
Personen, die ihre Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz noch nicht beendet haben, Wehr- oder Zivildienstleistende,
Behinderte,
Rentner und
Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (nur für § 3 Abs. 1 und 2 - pro Erwachsenenem)

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die jeweilige Gebühr entsteht für

(1) **den Benutzerausweis** (§ 4 Abs. 2 Bibliothekssatzung) Zug um Zug gegen dessen Aushändigung an den Benutzer bzw. dessen Vertreter oder Bevollmächtigten,

(2) **die Einzelausleihe** (§ 5 Abs. 8 Bibliothekssatzung) von Leihgegenständen und sonstigen Medien nach der Verbuchung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Bibliothekssatzung),

(3) **Vorbestellungen** (§ 7 Abs. 1 Bibliothekssatzung) unmittelbar nach Auftragserteilung an die Stadtbibliothek Nördlingen,

(4) **die Fernleihe** (§ 8 Abs. 1 Bibliothekssatzung) bei der Abgabe des Leihscheins,

(5) die Benutzung der EDV-, Informations- und Kommunikationsmedien (§ 10 Abs. 3 Bibliothekssatzung) nach Beendigung der Nutzung,

(6) die Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 7 Bibliothekssatzung) oder die Einarbeitung eines Ersatzexemplars (§ 11 Abs. 3 Bibliothekssatzung) mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

2. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 8 Auslagen

Der Benutzer der Stadtbibliothek Nördlingen hat Auslagen, die für die von ihm beantragten oder sonst verursachten Dienstleistungen und Aufwendungen der Stadtbibliothek entstehen, auf Anforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 28 vom 27.06.2014 bekannt gemachte Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen außer Kraft.
Nördlingen, 28. März 2018

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Die Meldebehörde der Großen Kreisstadt Nördlingen weist durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht der Einwohner gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 Abs. 1 bis 3 BMG hin. Auszug § 50 BMG (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können

sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen: Stadt Nördlingen, Ordnungsamt/Bürgerbüro, Eisen-gasse 6, Erdgeschoss, Fax: 09081/84-362

Öffnungszeiten: Montag 07.30 - 16.00 Uhr, Dienstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Nördlingen, 4. April 2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Landratsamtes Donau-Ries veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Crashkurs für Jugendtreffmitarbeiter

„Jugendliche, die Verantwortung im Jugendtreff übernehmen, brauchen eine Menge Handwerkszeug“, davon ist Martina Drogosch, Kommunale Jugendpflegerin im Landkreis Donau-Ries überzeugt. Deshalb findet ein Treffen für Ehrenamtliche aus den Jugendtreffs im Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Donau-Ries (KJR) am 18. April um 18 Uhr im Jugendzentrum in Oettingen statt.

In kurzweiligen zwei Stunden erfahren Jugendtreffmitarbeiter/-innen in einem Crashkurs alles rund um das Thema „Damit der Laden läuft!“. Eine bunte Themenpalette, angefangen von Aufsichts- und Verkehrsicherungspflicht, Haftungsfragen bis hin zu GEMA, Jugendschutz und Hausordnung werden behandelt. So können die Jugendlichen mit jeder Menge an Wissen nach Hause gehen und gestärkt, verschiedene Situationen im Jugendtreff kompetent zu meistern. Martina Lehmann, Kommunale Jugendpflegerin und Geschäftsführerin des KJR: „Im Anschluss an die Veranstaltung besteht noch die Möglichkeit sich mit anderen Jugendtreffs auszutauschen, Fragen zu stellen und die einen oder anderen Tipps aus dem Jugendtreff-Alltag zu erhalten.“

Nähere Informationen: Kreisjugendring Donau-Ries, Tel.: 0906/21780, Email info@kjr-donau-ries.de oder Kommunale Jugendarbeit, Tel: 0906/74158, Email: jugendarbeit@ira-donau-ries.de

Anmeldung: www.kjr-donau-ries.de/events